

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(SAPPI Alfeld GmbH)
— H 000016100 -

Oberflächenabdeckung der Deponie Limmerburg I, Alfeld

Mit Antrag vom 06.01.2022, beantragte die Sappi Alfeld GmbH die UVP-Vorprüfung zur Vorbereitung eines Antrages gem. § 35 (3) KrWG für die Abdeckung der Deponie Limmerburg I

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 12.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG) durchzuführen ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Die Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen i. S. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu befürchten sind, sodass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.